

Wahl- und Abstimmungsreglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 24. Mai 2011, ersetzt das Wahl- und Abstimmungsreglement
vom 12. Oktober 2010.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der
Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement reglementiert Wahlen und Verfahren zur Bestimmung der Studierendenvertretungen, die in den Aufgabenbereich der skuba fallen. Geltungsbereich

² Es sind dies insbesondere:

- a. der SR;
- b. die Fakultätsversammlungen;
- c. das Ratspräsidium des SR;
- d. der skuba-Vorstand;
- e. die Geschäftsführung;
- f. die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der skuba;
- g. die Finanzkommission (FiKo) der skuba;
- h. weitere vom SR eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- i. die Studierendenvertretung in den universitären Gremien und Organen;
- j. die Vertretung der skuba in nationalen und internationalen Studierendenverbänden und -organisationen;
- k. die Studierendenvertretung auf fakultärer, departementaler, Instituts- und Seminarebene;
- l. die Studierendenvertretung in den fachübergreifenden Fakultätsgremien und -organen.

³ Des Weiteren reglementiert es die Organisation und Durchführung von Urabstimmungen und Referenden, sowie weiteren Entscheidungen innerhalb der skuba.

⁴ Die Geschäftsordnung des SR enthält ergänzende Bestimmungen zu Abstimmungen im SR.

§ 2. Alle skuba-Mitglieder haben freies Wahl- und Stimmrecht.

Wahl- und Stimmrecht

² Durch geeignete Massnahmen muss vor oder während der Auszählung sichergestellt werden, dass nur Wahl- und

Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben können.

³ Die Wahl- und Stimmberechtigung wird in der Regel durch die Matrikelnummer verifiziert.

§ 3. Das Fachgruppenreglement ist bis auf § 4 bis § 7 sinngemäss auch auf die Fakultätsgruppen anzuwenden.

Fakultätsgruppen

§ 4. Vakante Sitze, die von skuba-Mitgliedern besetzt werden können, werden von der verantwortliche Person des Ressorts Lehre mit Angabe einer Kandidaturfrist öffentlich ausgeschrieben und auf der skuba-Website publiziert.

Öffentliche
Ausschreibung von
Wahlen

² Ausgenommen davon sind Sitze, deren Wahl unmittelbar durch eine Fach- oder Fakultätsgruppe organisiert wird.

§ 5. Kandidaturen für Wahlen gemäss §4 sind im skuba-Büro in schriftlicher oder elektronischer Form abzugeben, sofern nicht näher geregelt.

Kandidaturen

² Die Kandidatur eines skuba-Mitglieds ist nur dann gültig, wenn es alle geforderten Angaben zu seiner Person wahrheitsgetreu gemacht hat.

³ Vor einer Wahl kann eine Kandidatur jederzeit mittels schriftlicher Erklärung zurückgezogen werden.

§ 6. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich ein skuba-Mitglied

Pflichten gewählter
VertreterInnen

- a. im Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln;
- b. die Erlasse der skuba anzuerkennen und zu befolgen;
- c. zur rechtzeitigen Bekanntgabe des Rücktritts, respektive Ausscheiden aus der skuba;
- d. zur Einarbeitung der direkten Amtsnachfolge.

² Bei gesamtuniversitären Gremien und Organen verpflichtet sich das skuba-Mitglied zudem dem skuba-Vorstand regelmässig schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 7. Eine gemäss §4 gewählte Person kann innerhalb der Amtszeit von ihrem Sitz durch schriftliche Erklärung an den skuba-Vorstand zurücktreten und den Sitz als vakant erklären.

Rücktritt und Aus-
scheiden

² Besitzt eine gewählte Person nicht mehr den Status eines skuba-Mitglieds oder verliert sie für längere Zeit ihre Handlungsfähigkeit, kann der skuba-Vorstand den betreffenden Sitz als vakant erklären.

³ Der skuba-Vorstand unterrichtet in diesen Fällen den SR sowie die unmittelbar betroffenen Personen über den Entscheid und unterstützt die Einleitung von Massnahmen zur Wiederbesetzung.

II. Entscheidungsverfahren

§ 8. Folgende Verfahren zur Findung einer Entscheidung bei Wahlen und Abstimmungen sind möglich

Liste der Verfahren zur Findung einer Entscheidung

- a. Entscheidungsfindung per Handerheben
- b. Schriftliche Entscheidungsfindung per Urnengang
- c. Schriftliche Entscheidungsfindung per Brief
- d. Entscheidungsfindung per elektronischer Plattform
- e. eine Kombination der Verfahren b)-d)
- f. Entscheidungsfindung per elektronischem Zirkular

² Bei Wahlen besteht zudem immer die Möglichkeit der stillen Wahl

³ Innerhalb des SR können nur die Verfahren a. und b. verwendet werden

⁴ Stimmberechtigte sind mindestens 7 Tage vor einer allfälligen Zusammenkunft zur Entscheidungsfindung nach a. und b. über den Termin zu unterrichten.

§ 9. Wahlen können mit absolutem oder relativem Mehr erfolgen.

absolutes und relative Mehrheit

² Grundgesamtheit zur Errechnung des absoluten Mehrs ist die Anzahl anwesender Stimmberechtigter.

§ 10. Stellen sich mehr Personen zur Wahl, als Sitze vorgesehen sind, werden Kampfwahlen durchgeführt.

² Werden Kampfwahlen durchgeführt, kann jede wahlberechtigte Person so viele Kandidierende wählen, wie Sitze zu vergeben sind. Pro KandidatIn kann nur eine Stimme abgegeben werden.

³ Ist ein absolutes Mehr nicht reglementarisch vorgeschrieben, so ist das relative Mehr anwendbar.

Kampfwahlen

⁴ Erreichen mehr Kandidierende als Sitze zu vergeben sind ein anzuwendendes absolutes Mehr, so wird für den betreffenden Wahlgang das relative Mehr anwendbar.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den gleichaufliegenden Kandidierenden eine Stichwahl nach demselben Verfahren oder, nach dreimaliger Stimmgleichheit, das Los.

⁶ Es finden maximal drei Wahlgänge statt.

⁷ Erreichen nach dem dritten Wahlgang weniger Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, bleiben die verbleibenden Sitze unbesetzt.

⁸ Enthält der Wahlzettel bei geheimen Wahlen mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

Stille Wahlen

§ 11. Stellen sich gleich viele oder weniger Personen zur Wahl, wie Sitze vorgesehen sind, können stille Wahlen durchgeführt werden.

² Der skuba-Vorstand kontrolliert die Korrektheit der stillen Wahl und informiert den SR über das Ergebnis.

³ Bei Wahlen innerhalb des SR kann eine einfache Mehrheit der SR-Mitglieder die Durchführung einer nicht stillen Wahl durchsetzen.

⁴ Ist reglementarisch ein absolutes Mehr für eine Wahl notwendig, so kann keine stille Wahl durchgeführt werden.

§ 12. Findet eine geheime Entscheidung im SR, eine Kampfwahl im SR, eine Kampfwahl in den Wahlkreisen oder eine Urabstimmung statt, bestellt der SR dafür eine dafür eigens eingesetzte Wahl- oder Abstimmungskommission.

Wahl- oder
Abstimmungs-
kommission

² Die Kommission ist verantwortlich für:

- a. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements;
- b. die Auswahl des Entscheidungsverfahrens;
- c. die Organisation und Durchführung der Wahl oder Abstimmung;
- d. die Ausgestaltung des Entscheidungsverfahrens;
- e. die Auszählung der Wahl oder Abstimmung;
- f. die Publikation des Resultats.

³ Bei geheimer Entscheidung im SR ist b. nicht anzuwenden.

⁴ Die Kommission besteht aus einem skuba-Vorstand und mindestens zwei SR-Mitgliedern.

⁵ Ausgenommen davon sind Vorstandswahlen; in diesem Fall besteht die Kommission aus mindestens drei SR-Mitgliedern.

⁶ Bei einer Urabstimmung sollten die SR-Mitglieder nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus BefürworterInnen und GegnerInnen der Vorlagen bestehen.

⁷ Bei Kampfwahlen müssen die SR-Mitglieder der Wahlkommission mindestens zwei verschiedenen Wahlkreisen angehören, jedoch nicht dem Wahlkreis angehören, in welchem Kampfwahlen stattfinden.

§ 13. Die Entscheidungsfindung per Handerheben kann an dafür einberufenen Anlässen stattfinden.

Entscheidungsfindung
per Handerheben

² Die Kommission legt StimmzählerInnen für die Auszählung fest.

³ Die Stimmabgabe erfolgt mittels Erheben der Hand.

§ 14. Bei Schriftlichen Entscheidungsfindungen werden den Stimmberechtigten folgende Unterlagen zur Wahl bereitgestellt:

Schriftliche
Entscheidungsfindung

- a. der Stimmzettel;
- b. das Stimmrechtscouvert;
- c. die Informationsbroschüre.

² Die Litterae b. und c. sind nicht auf schriftliche Entscheidungen im SR anzuwenden. Anstelle der Versiegelung der Stimme im Stimmrechtscouvert, werden die Stimmzettel mindestens einmal

gefaltet.

³ Die Informationsbroschüre enthält zumindest:

- a. die Wegleitung über das korrekte Ausfüllen des Stimmzettels;
- b. die Frist zur Abgabe der Stimme;
- c. den Verweis auf dieses Reglement.

⁴ Die Stimmen sind im verschlossenen Stimmrechtscouvert abzugeben, unverschlossene Stimmrechtscouverts sind bei schriftlicher Stimmabgabe ungültig.

⁵ Es ist sicherzustellen, dass bereits eingegangene Stimmen vor Ende der Stimmfrist nicht gelesen werden.

⁶ Bei Kampfwahlen werden auf dem Stimmzettel die Kandidierenden mit folgenden Informationen aufgeführt:

- a. die Namen der Kandidierenden;
- b. die Fächerkombination der Kandidierenden;
- c. ein allfälliges bisheriges unipolitisches Engagement der Kandidierenden.

⁷ Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

§ 15. Die Entscheidungsfindung per Urnengang kann an öffentlich aufgestellten, bezeichneten Urnen über einen definierten Zeitraum oder an dafür einberufenen Anlässen stattfinden.

Schriftliche
Entscheidungsfindung
per Urnengang

² Die Stimmberechtigung ist beim Urnengang mit dem Vorweisen der Legitimationskarte zu bestätigen.

³ Die Stimmabgabe erfolgt mittels Einwurf des Stimmrechtscouverts in die Urne.

§ 16. Die Entscheidungsfindung per Brief kann durch Hinterlegung eines Couverts im skuba-Büro, bzw. durch Versand an dieses erfolgen.

Schriftliche
Entscheidungsfindung
per Brief

² Briefliche Stimmen gelten dann als innerhalb der Stimmfrist eingegangen, wenn sie spätestens den Poststempel des letzten Abstimmungstages tragen.

³ Die Stimmberechtigung ist bei der brieflichen Stimmabgabe mittels Beilegung einer Kopie der Legitimationskarte ausserhalb des Stimmrechtscouverts zu bestätigen.

§17. Bei einer Entscheidungsfindung mittels einer elektronischen Plattform wird via Internet eine Abstimmungsplattform zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsfindung
per elektronischer
Plattform

² Die Abstimmungsplattform muss innerhalb der Domäne skuba.ch liegen.

³ Den Stimmberechtigten wird eine eMail mit folgenden Informationen zugestellt:

- a. ein Link zur elektronischen Abstimmungsplattform
- b. ein Link zur elektronischen Informationsbroschüre

⁴ Die betreffende eMail darf keine Informationen enthalten, die nicht in direktem Zusammenhang zur Entscheidungsfindung stehen.

⁵ Die Bestimmungen über schriftliche Entscheidungsfindung sind sinngemäss anzuwenden.

§ 18. Innerhalb gewählter Organe können Entscheidungsfindungen per elektronischem Zirkularbeschluss vorgenommen werden, sofern alle gewählten VertreterInnen vorgängig ihr Einverständnis dazu geben.

Entscheidungsfindung
per elektronischem
Zirkularbeschluss

² Die Entscheidungsfindung erfolgt mittels Austausch von eMails, die jeweils an alle VertreterInnen des Organs gesendet werden.

³ Sofern für das Organ eine Protokollpflicht der Sitzungen besteht, werden gefasste Beschlüsse per elektronisches Zirkular in einem eigenen Protokoll oder spätestens im Protokoll der folgenden Sitzung vermerkt.

III. Jährliche Wahlen der Wahlkreise

§ 19. Die sieben Fakultäten der Universität Basel bilden die Wahlkreise.

Wahlkreise

² Die Wahl der Mitglieder des SR, sowie die Wahl in die Fakultätsversammlung erfolgt in den jeweiligen Wahlkreisen.

³ Jedes skuba-Mitglied gehört nur demjenigen Wahlkreis an, in welchem es eingeschrieben ist.

⁴ Ist das skuba-Mitglied in mehreren Fakultäten eingeschrieben, muss es sich für einen Wahlkreis entscheiden.

⁵ Dieser Entscheid ist für eine Legislaturperiode gültig.

§ 20. Die Wahlen werden von der verantwortlichen Person des Ressorts Lehre in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung organisiert.

Organisation der
jährlichen Wahlen

² Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Herbstsemesters wird an geeigneter Stelle für die Kandidatur geworben, die Kandidaturformulare auf der skuba-Webseite publiziert und an alle Fachgruppen mit der Einladung zur Kandidatur schriftlich versandt.

³ Ende der Kandidaturfrist ist Ende Oktober.

§ 21. Jedes skuba-Mitglied kann in seinem eigenen Wahlkreis kandidieren.

Kandidaturen im
Wahlkreis

² Die Kandidatur erfolgt mittels eines entsprechenden Formulars. Dieses enthält:

- a. die Bezeichnung des zu besetzenden Organs;
- b. die Frist zum Einreichen der Kandidatur;

- c. das voraussichtliche Datum der Wahl;
- d. den Hinweis auf dieses Reglement.

³ Eine vollständige Kandidatur enthält folgende Angaben zur Kandidierenden:

- a. die Bezeichnung des Wahlkreises;
- b. den vollen Namen;
- c. die Adressen;
- d. die Telefonnummern;
- e. die Email-Adresse;
- f. die Matrikel-Nummer;
- g. die Fächerkombination;
- h. die Anzahl absolvierter Semester;
- i. die Unterschrift zur Bestätigung der Korrektheit der Angaben und als Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Email-Adressen auf der skuba-Webseite.

§ 22. Der skuba-Vorstand verfügt eine zweite Kandidaturfrist, wenn im entsprechenden Wahlkreis weniger Kandidaturen eingegangen sind, als Sitze zu vergeben sind.

Erweiterte
Kandidaturfrist

² Die Kandidierenden der ersten Kandidaturfrist gelten bei einer zweiten Kandidaturfrist als in stiller Wahl gewählt.

³ Die zweite Kandidaturfrist endet spätestens einen Monat nach Ende der ersten.

§ 23. Bewerben sich in einem Wahlkreis mehr Kandidierende, als Sitze vorgesehen sind, werden Kampfwahlen im entsprechenden Wahlkreis durchgeführt.

Kampfwahlen bei den
jährlichen Wahlen

² Im Wahlkreis stimmberechtigt sind die Angehörigen des entsprechenden Wahlkreises.

³ Die Kampfwahlen finden im Dezember statt.

§ 24. Bleibt eine gewählte Person innert einer Legislaturperiode den Sitzungen fünfmal entschuldigt fern, wird es vom betreffenden Organ ausgeschlossen.

Ausschluss

² Eine unentschuldigte Abwesenheit wird als zwei entschuldigte Abwesenheiten gewertet.

³ Beim SR informiert das Ratspräsidium die Betroffenen und den SR über Ausschlüsse und Vakanzen.

⁴ In den Fakultätsversammlungen informiert die Gruppierungsvertretung die Betroffenen, das Dekanat und den skuba-Vorstand über Ausschlüsse und Vakanzen.

⁵ Ausschlüsse gelten für die aktuelle Legislaturperiode.

§ 25. Ist ein Sitz vakant, so können sich Kandidierende aus dem jeweiligen Wahlkreis nachnominieren lassen. Nachbesetzung

² Die Kandidierenden haben alle personenbezogenen Angaben gemäss § 9 Abs. 3 zu machen.

³ Melden sich mehrere Kandidierende auf einen freien Sitz im SR, entscheiden die gewählten Mitglieder des Wahlkreises mit relativer Mehrheit über die Nachbesetzung.

⁴ Einer Nachbesetzung in der Fakultätsversammlung muss die entsprechende Gruppierungsvertretung zustimmen.

§ 26. Im SR bestehen 36 Sitze. Sitzverteilung des SR

² Jedem Wahlkreis stehen im SR mindestens zwei Sitze zu.

³ Die restlichen 22 Sitze werden den Wahlkreisen nach dem Verhältnis der Anzahl der Wahlberechtigten in ihrem Wahlkreis zugeteilt.

⁴ Die Sitzverteilung wird durch den skuba-Vorstand bekannt gegeben und gilt für eine Legislaturperiode.

§ 27. Die gewählten Studierendenvertretungen einer Fakultätsversammlung bestimmen mit relativem Mehr aus ihrer Mitte eine Person zur Gruppierungsvertretung. Gruppierungs-
vertretung in den
Fakultätsversammlunge
n

² Nach Abschluss der jährlichen Wahlen fordert die verantwortliche Person des Ressorts Lehre die gewählten Studierendenvertretungen der Fakultätsversammlung auf, die Gruppierungsvertretung zu bestimmen.

³ Kann bis zur folgenden Fakultätsversammlung keine Gruppierungsvertretung bestimmt werden, so benennt der skuba-Vorstand eine entsprechende Person und unterrichtet sie über ihre Pflichten.

IV. Wahlen im SR

§ 28. Sofern nicht anders geregelt ist der SR zuständig für Wahlen

- a. in Gremien und Organen der skuba
- b. in gesamtuniversitären Gremien und Organe
- c. in nationalen und internationalen Studierendenverbände und -organisationen

² Die Wahlen im SR werden in der Regel durch die verantwortliche Person des Ressorts Lehre ordentlich traktandiert.

§ 29. Reguläre Kandidaturen sind bis spätestens zwei Tage vor der SR-Sitzung einzureichen.

² SR-Mitglieder können ihre Kandidatur im entsprechenden Wahltraktandum mündlich bekannt geben.

³ Die Kandidatur verpflichtet zur Angabe folgender Informationen:

- a. voller Name;
- b. Fächerkombination;
- c. Semesteranzahl;
- d. Adresse;
- e. Email-Adresse;
- f. Telefonnummer;
- g. Motivation.

§ 30. Kandidierende müssen an der SR-Sitzung anwesend oder begründet entschuldigt sein. Anwesenheitspflicht

² Unentschuldigt abwesende Kandidierende sind nicht wählbar.

§ 31. Ist eine Stelle in der Geschäftsführung neu zu besetzen, schreibt der skuba-Vorstand diese öffentlich aus. Wahl einer neuen Person in die Geschäftsführung

² Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen unterbreitet der skuba-Vorstand dem SR Vorschläge zur Neubesetzung.

³ Zur Bestätigung einer Besetzung muss eine Person die absolute Mehrheit erhalten.

§ 32. Der SR wählt den skuba-Vorstand in der letzten Sitzung Frühjahrssemester. Wahl des skuba-Vorstands

² Vorstandswahlen bedürfen in jedem Fall des absoluten Mehrs.

§ 33. Keiner Wahl bedürfen Sitze, die gemäss dieses Reglements ex officio zu vergeben sind. Ex officio Sitze

² Die folgenden Sitze in inner- und ausseruniversitäre Gremien und Organe werden ex officio besetzt:

- a. Einsitz in die Gleichstellungskommission (CodEg) des Verbands Schweizerischer Studierendenschaften (VSS) nimmt die Vertretung der skuba in der Gleichstellungskommission der Universität Basel.
- b. Einsitz in die Sozialkommission (SoKo) des VSS nimmt die verantwortliche Person des Ressorts soziales.
- c. Einsitz in die Hochschulpolitische Kommission (HoPoKo) und die Kommission für Internationales und Solidarität (CIS) des VSS nimmt die verantwortliche Person des Ressorts Hochschulpolitik.
- d. Einsitz in das Comité des VSS nimmt die verantwortliche Person des Ressorts Hochschulpolitik.
- e. Einen Delegiertensitz für die DV des VSS nimmt die verantwortliche Person des Ressorts Hochschulpolitik ein.
- f. Einsitz in die Finanzkommission des VSS (CoFi) nimmt die Geschäftsführung der skuba und ein Mitglied der FiKo

- g. ex officio Mitglied der Regenz und des Regenzausschusses, ist die verantwortliche Person des Ressorts Qualitätssicherung.
- h. Einsitz in den Steuerungsausschuss Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Basel (QES) nimmt die verantwortliche Person des Ressorts Qualitätssicherung.
- i. Mitglied des Zschokke-Haus Stiftungsrats ist die verantwortliche Person des Ressorts Soziales.
- j. Mitglied des dings-Stiftungsrats ist die verantwortliche Person des Ressorts Soziales.

§ 34. Das Rektorat oder andere Stellen können für Expertengremien in universitären Gremien oder Organen Bestimmungssitze definieren und besetzen. Bestimmungssitze

§ 35. Studierendenvertretungen, die ihrer Informationspflicht gegenüber der skuba oder ihrer Arbeit im Amt nicht nachkommen, können vom Ratspräsidium auf Antrag des skuba-Vorstands mit sofortiger Wirkung abgesetzt werden. Pflichtverletzungen
² Die Absetzung muss durch den SR bestätigt werden.

§ 36. Der skuba-Vorstand ist berechtigt vakante Sitze nach deren Ausschreibung bis zu einer ordentlichen Nachwahl durch den SR interimistisch zu besetzen. Interimistische Studierendenvertretung
² Die Nachwahl von Studierendenvertretungen - auch von interimistisch besetzten Sitzen - muss durch den skuba-Vorstand für die nächste SR-Sitzung traktandiert werden.

V. Studierendenvertretung auf fakultärer, departementaler, Instituts- und Seminarebene

§ 37. Für die Studierendenvertretung in fakultären und departementaler- Gremien und Organen, sowie auf Instituts- und Seminarebene sind, sofern nicht anders geregelt, die Fachgruppen verantwortlich. Verantwortlichkeit
² Die Studierendenvertretungen werden durch Delegation des Fachgruppenvorstands oder durch Wahl an einer Vollversammlung der Fachgruppe legitimiert.
³ Die Teilung einer Stimme auf zwei StudierendenvertreterInnen ist mit Ausnahme der Fakultätsversammlung möglich.

VI. Wahl in fachübergreifende Fakultätsgremien und -organe

§ 38. Die Koordination der Studierendenvertretung in fachübergreifende Fakultätsgremien, in welchen mehr als eine Fachgruppe vertreten ist, übernimmt der zuständige skuba-Vorstand. Koordination

² In Gremien und Organen, in welchen zwei Fachgruppen vertreten sind, teilen sich die Fachgruppen eine Stimme.

³ Für Gremien und Organe, in welchen drei oder mehr Fachgruppen vertreten sind, besteht ein Rotationsprinzip.

§ 39. Der zuständige skuba-Vorstand organisiert das Rotationsprinzip der Studierendenvertretung. Organisation

² Vakante Sitze in einem fachübergreifenden Gremium werden in den betroffenen Fachgruppen bekannt gemacht.

³ Neubesetzte Sitze werden dem Präsidium oder dem Sekretariat des jeweiligen Gremiums innerhalb einer Woche angezeigt.

§ 40. Das zuständige skuba-Vorstandsmitglied fordert eine Studierendenvertretung bei jener Fachgruppe, welche gemäss Rotationsprinzip die nächste Kandidatur einbringen muss. Die Fachgruppe stellt die Kandidierenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen während der Vorlesungszeit und innerhalb eines Monats während der vorlesungsfreien Zeit. Kandidatur

² Ist die vorgeschlagene KandidatIn in einem Anstellungsverhältnis in einer Universitätseinheit, die im jeweiligen Gremium vertreten ist, so hat seine Fachgruppe dies dem skuba-Vorstand anzuzeigen. Die Kandidatur unterliegt der impliziten Genehmigung durch die im jeweiligen Gremium vertretenen Fachgruppen.

³ Wird von den betroffenen Fachgruppen kein Veto eingelegt, so gilt die Studierendenvertretung als gewählt. Andernfalls muss die angefragte Fachgruppe innerhalb einer Frist von 14 Tagen während des Semesters und innerhalb eines Monats während der vorlesungsfreien Zeit eine neue Kandidatur stellen.

⁴ Reicht eine angefragte Fachgruppe innerhalb der gesetzten Frist keine Kandidatur ein, so wird gemäss Rotationsprinzip die nächste Fachgruppe um eine Kandidatur gebeten.

VII. Urabstimmung

§ 41. Die Urabstimmung beinhaltet das Unterbreiten einer oder mehrerer Fragen an alle skuba-Mitglieder. Begriff der Urabstimmung

² Stimmberechtigt sind alle skuba-Mitglieder.

³ Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bindend.

§ 42. Als offizielles Komitee gilt der Zusammenschluss aller SR-Mitglieder, die eine gemeinsame Parole vertreten. Offizielle Komitees

² Es ist nicht möglich, mehrere offizielle Komitees mit der gleichen Parole zu bilden.

³ Das offizielle Komitee bestimmt eine Ansprechperson.

⁴ Kann aus dem SR kein offizielles Komitee gebildet werden, so

legitimiert der SR ein offizielles Komitee auf Empfehlung der Abstimmungskommission.

§ 43. Die Abstimmung ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zustandekommen durchzuführen. Fristen

² Die Stimmberechtigten müssen mindestens 14 Tage vor Beginn des Abstimmungsfensters die notwendigen Unterlagen erhalten.

³ Sie müssen während mindestens fünf Vorlesungstagen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.

⁴ Die Auszählung erfolgt bis spätestens 14 Tage nach dem letzten Abstimmungstag.

⁵ Das Resultat der Abstimmung wird ebenfalls spätestens 14 Tage nach dem letzten Abstimmungstag veröffentlicht.

§ 44. Werden mehrere Abstimmungsfragen gestellt, so sind diese gleichberechtigt zu publizieren. mehrere
Abstimmungsfragen

² Ist zudem zwingend zwischen mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, wird eine Stichfrage gestellt.

³ Bei der Stichfrage bekundet die Stimmberechtigte, welcher Vorlage er den Vorzug gibt.

§ 45. Die Informationsbroschüre wird vom skuba-Vorstand zusammengestellt. Informationsbroschüre
bei Urabstimmungen

² Sie enthält in dieser Reihenfolge:

- a. die Informationen gemäss der schriftlichen Stimmabgabe;
- b. die Stellungnahme des skuba-Vorstandes;
- c. die Stellungnahme der offiziellen Komitees.

³ Die Stellungnahmen erhalten jeweils gleich viel Platz zur Darlegung ihrer Argumente.

§ 46. Die skuba stellt auf ihrer Webseite für jede Position einen eigenen Bereich zur Verfügung. Website der skuba

² In diesen Bereichen haben die offiziellen Komitees die Möglichkeit, Informationen betreffend Abstimmungskampf zu publizieren.

§ 47. Der skuba-Vorstand organisiert eine offizielle Informationsveranstaltung, zu der alle Stimmberechtigten eingeladen werden. Informations-
veranstaltung

² Er ist darum besorgt, dass an dieser Veranstaltung alle Parteien gleichermassen zu Wort kommen.

³ Die Organisation weiterer Veranstaltungen ist Sache der Komitees.

VIII. Referendum

§ 48. Gegen veröffentlichte Beschlüsse des SR kann gemäss Statut das Referendum ergriffen werden. Begriff des Referendums

² Ein SR-Beschluss gilt als veröffentlicht, wenn dieser auf der skuba-Webseite veröffentlicht worden ist.

§ 49. Die Urhebenden des Referendums werden vom Ratspräsidium eingeladen, in der nächsten SR-Sitzung ihr Anliegen und ihre Beweggründe für das Referendum zu präsentieren. Der SR kann daraufhin Stellung nehmen und gegebenenfalls seinen Beschluss revidieren. Ablauf des Referendums

² Sollte die Reaktion des SR für die Urhebenden des Referendums nicht akzeptabel sein, so kann über den Beschluss innerhalb eines Monats eine Urabstimmung verlangt werden.

³ Für das Referendum gelten generell die Bestimmungen über die Urabstimmung.

IX. Massnahmen des SR

§ 50. In begründeten Fällen kann der SR auf Empfehlung der GPK die Abwahl einer nach diesem Reglement bestimmten Vertretung beschliessen. Massnahmen des SR

² Begründete Fälle sind insbesondere:

- a. Missbrauch;
- b. rechtswidriges Verhalten in Ausübung der Pflicht;
- c. Pflichtverletzung;
- d. Zuwiderhandlung studentischer Interessen.

§ 51. Der SR kann die skuba ermächtigen:

- a. bei zuständigen Organen der Universität disziplinarische Massnahmen zu beantragen, wenn Angehörige der Universität die Wahl oder Abstimmung verfälscht oder dies versucht haben;
- b. Strafanzeige zu erstatten oder Strafantrag zu stellen, wenn der dringende Verdacht auf eine Straftat im Zusammenhang mit Wahl oder Abstimmung vorliegt.

Ermächtigung zu weiteren Massnahmen

X. Schlussbestimmungen

§ 52. Finden sich in diesem Reglement keine Bestimmungen über eine durchzuführende Wahl, so ist das Verfahren desjenigen Gremiums anzuwenden, welches am ehesten dem zu besetzenden Gremium entspricht. nicht vorgesehene Wahlen

² Bei Unklarheit bestimmt der SR das anzuwendende Verfahren.

§ 53. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

Salvatorische Klausel

14

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.